



Positionspapier von BUND und NABU

Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg



Inhalt

Vorwort	3
1. Windenergie als wichtige Energiequelle	4
2. Naturschutzaspekte beim Ausbau der Windenergie	6
2.1 Tabu- und Prüfflächen	6
2.2 Artenschutz.....	7
2.3 Landschaftsbild.....	8
2.4 Vorsorgender Naturschutz und Kompensation.....	9
2.5 Forschung und Datenmanagement.....	10
3. Bürgerbeteiligung	11
4. Forderungen	13
4.1 Forderungen an die Landesregierung.....	13
4.2 Forderungen an die PlanungsträgerInnen.....	13
4.3 Forderungen an Genehmigungsbehörden und AnlagenbetreiberInnen.....	14
Impressum	15

Vorwort

Mit diesem Positionspapier zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie wollen der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) in Baden-Württemberg den Weg zu einer zukunftsfähigen Energieversorgung unterstützen. Seit der Veröffentlichung eines gemeinsamen Hintergrundpapiers zum Thema Windenergie im Jahr 2011 haben sich in Baden-Württemberg die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie verändert. Dem wollen die Verbände mit dem vorliegenden Positionspapier Rechnung tragen.

Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind für die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände gleichrangige Ziele. NABU und BUND unterstützen die Klimaschutzaktivitäten der Landesregierung und damit den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Die Energiewende ist aus Sicht der Umweltverbände unausweichlich und richtig – sie muss jedoch naturverträglich und mit Bürgerbeteiligung vollzogen werden. Der Ausbau der Windenergie als alternativer Energieträger ist für den Atom- und Kohleausstieg unverzichtbar. Gleichzeitig müssen die Anstrengungen, Energie einzusparen und effizienter zu nutzen, deutlich verstärkt werden.

Windenergienutzung und Naturschutz schließen sich nicht aus, wenn der Windenergieausbau richtig gelenkt wird. Die Landesregierung hat das Landesplanungsrecht angepasst und schafft mit dem Windenergieerlass sowie mit Planungshinweisen die Grundlagen für eine naturverträgliche Anlagenplanung. BUND und NABU treten für eine sorgfältige Anwendung der Fachgesetze und des Windenergieerlasses als Voraussetzung für Akzeptanz und Sicherheit bei der Realisierung von Windenergieprojekten ein. NABU und BUND kritisieren die missbräuchliche Verwendung von Naturschutzargumenten, die zum Ziel hat, den Ausbau der Windenergie zu verhindern. Die jahrzehntelange Vernachlässigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie der Forschung im Bereich des Naturschutzes kann nicht innerhalb von zwei Jahren wiedergutmacht werden. Ein dahingehender Druck auf die Genehmigungsbehörden zur unsachgemäßen Beschleunigung der Verfahren ist nicht hilfreich. Dagegen müssen die personellen Kapazitäten der Natur- und Immissionsschutzbehörden so aufgestockt werden, dass die Verfahren sachgerecht und zügig bewältigt werden können.

BUND und NABU fordern die Landesregierung auf, an ihrer Windausbaustrategie festzuhalten. Gleichzeitig appellieren sie an alle gesellschaftlichen Akteure und Akteurinnen, sich ebenfalls für die Energiewende zu engagieren. Erarbeitet wurde das Positionspapier der Verbände in einem breiten Diskussionsprozess unter Beteiligung zahlreicher Expertinnen und Experten aus Verbänden und Wissenschaft.



Dr. Brigitte Dahlbender
BUND-Landesvorsitzende



Dr. Andre Baumann
NABU-Landesvorsitzender

1. Windenergie als wichtige Energiequelle

Schon heute stellt die Windenergie in Deutschland den größten Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen Energien. Und es gibt noch viel Potenzial, gerade auch in Baden-Württemberg. Für eine zukunftsfähige Energieversorgung muss die Windenergie weiter ausgebaut werden. Einige Gründe, die aus Sicht von NABU und BUND dafür sprechen, sind:

Technisch ausgereift und kosteneffizient

Die technologische Entwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass Windenergieanlagen deutlich größer und leistungstärker geworden sind. Umweltauswirkungen konnten zugleich reduziert und Erzeugungskosten gesenkt werden.

Für den Bau von Windenergieanlagen braucht es zwar nicht unerhebliche Anfangsinvestitionen, ist die Anlage errichtet, entstehen jedoch – im Gegensatz zur fossil-atomaren Energieerzeugung – fast keine weiteren Kosten.

Klimafreundlich und ressourcenschonend

Windräder auf dem Festland benötigen nur drei bis neun Monate, um jene Energie zu erzeugen, die für ihre Herstellung notwendig ist. Danach liefern sie für viele Jahre sauberen Strom, der keine klimaschädliche Wirkung hat. Bei der Erzeugung einer Kilowattstunde Windstrom fallen nur etwa zwei Prozent der Treibhausgasemissionen an, die heute der deutsche Kraftwerkspark mit überwiegend konventionellen Energieträgern im Durch-

schnitt pro Kilowattstunde ausstößt! Eingerechnet ist hier der gesamte Lebenszyklus.

Windenergieanlagen verbrauchen im Betrieb keine Rohstoffe. Materialien, die für den Bau der Anlagen verwendet werden, können recycelt werden. Der Rückbau der Windenergieanlage ist möglich, ohne dass Folgeschäden oder -kosten entstehen.

Dezentral und mit regionaler Wertschöpfung

Strom aus Windenergieanlagen ist dezentral erzeugte Energie. Energieträger wie Steinkohle, Erdgas oder Mineralöl müssen – aus politisch teilweise instabilen Regionen – importiert werden. Windstrom kann in Baden-Württemberg zu großen Teilen dort erzeugt werden, wo er verbraucht wird. Von der Windenergie können viele regionale Akteure profitieren. Bau, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen verschaffen dem lokalen Handwerk Aufträge. Pachteinnahmen erhöhen die Einkommen. Die Kommunen profitieren von Gewerbeeinnahmen, denn mindestens 70 Prozent der Gewerbesteuererinnahmen erhält die Standortgemeinde, den anderen Teil die Kommune, in der der Anlagenbetreiber ansässig ist.

Werden die Windenergieanlagen durch regionale Akteure betrieben und ist die Bevölkerung in der Region beteiligt, bleiben die Wertschöpfung und die Kapitalerträge in der Region.

Ausbaupotenziale und Einsparpotenziale

Bislang trägt der Anteil der Windenergie in Baden-Württemberg mit rund 400 Anlagen und einer installierten Leistung von etwa 500 Megawatt nur zu einem Prozent zur Bruttostromerzeugung bei. Um das Ziel der Landesregierung, diesen Anteil von zehn Prozent zu erreichen, bedarf es rund 1.200 zusätzlicher Anlagen. Dass Baden-Württemberg über ein großes Ausbaupotenzial verfügt, zeigt zum Beispiel der „Potenzialatlas Erneuerbare Energien“.

Voraussetzung zur Erreichung der langfristigen Energie- und Klimaschutzziele ist die Minderung des Gesamtstromverbrauchs. Einsparungen und Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch müssen höchste Priorität haben. Denn Energie, die nicht verbraucht wird, muss nicht erzeugt, verteilt oder gespeichert werden. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ist hier ein erster guter Ansatz, der ambitioniert weiterentwickelt werden muss.

__ FAZIT _____

BUND und NABU unterstützen das energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens zehn Prozent der Bruttostromerzeugung aus Windenergie zu realisieren.

2. Naturschutzaspekte beim Ausbau der Windenergie

Wie alle anderen Formen der Energieerzeugung ist auch die Windenergie mit Eingriffen in Natur, Landschaft und Umwelt verbunden. NABU und BUND fordern einen naturverträglichen Ausbau und Betrieb von Windenergieanlagen, damit insbesondere

- das Risiko für Vogel- und Fledermausschlag
- Störeffekte auf Rast- und Brutvögel
- Störungen der Migration von Vögeln und Fledermäusen

so weit wie möglich vermieden und gemindert werden.

An erster Stelle entscheidet die Standortwahl über die Natur- und Umweltverträglichkeit einer Windenergieanlage. Für Anlagenplanerinnen und Anlagenplaner bedeutet deshalb eine Festlegung von Tabu- und Prüfflächen (Restriktionsflächen) Planungssicherheit, da im Umkehrschluss auf dem Rest der Fläche mit weniger Konflikten und geringerem Kompensationsaufwand zu rechnen ist.

Eine überregionale und überörtliche Identifizierung der geeigneten Standorte in Abwägung von Windhöufigkeit und naturschutzfachlichen Restriktionen verbunden mit einer entsprechenden Steuerung muss verhindern, dass Einkommensinteressen öffentlicher und privater Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den Ausschlag geben und Windenergieanlagen in der Folge suboptimal platziert werden. Die Kommunen als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung sind in der Pflicht, im Interesse eines schnellen und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie in der

jetzt anstehenden Ausbauphase die Standorte mit der höchsten Windhöufigkeit und den geringsten naturschutzfachlichen Restriktionen auszuweisen und sich dabei mit den angrenzenden Kommunen abzustimmen. Andere kommunale Interessen müssen hinter den genannten Kriterien zurückstehen, da sonst Akzeptanz und Fortschritt des Ausbaus gefährdet werden.

BUND und NABU betrachten die Festlegungen des Windenergieerlasses vom Mai 2012, die sich mit den wesentlichen Forderungen von NABU und BUND decken, als zielführend.

2.1 Tabu- und Prüfflächen

Im Windenergieerlass von Baden-Württemberg sind Tabubereiche definiert. Aus Sicht von BUND und NABU fehlen hier jedoch unbedingt ökologisch besonders wertvolle Wälder. Diese Wälder beziehungsweise Biotope sollten zusätzlich als Tabubereiche definiert werden, weil sie in der Regel Habitats für zahlreiche streng geschützte Arten sind, die durch die Errichtung eines Windmessmastes oder durch Bau und Betrieb einer Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden können. Zu diesen Wäldern gehören:

- alte naturnahe Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahren, solange keine flächendeckenden Erkenntnisse über Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vorliegen

- Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb (arB-Flächen) beziehungsweise Extensiv-Flächen (Y-Flächen der Forsteinrichtung)
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholz-konzept.

Neben den Tabubereichen sieht der Windenergieerlass besondere Prüfflächen beziehungsweise Restriktionsflächen vor. Über diese hinaus sollten aus Sicht von NABU und BUND lichte Waldstrukturen nach dem geplanten Lichtwaldartenkonzept von ForstBW als Prüfflächen beziehungsweise Restriktionsflächen behandelt werden.

In den nächsten Jahren sollte der Ausbau der Windenergieanlagen zum Schutz der biologischen Vielfalt vorrangig außerhalb dieser Prüfflächen beziehungsweise Restriktionsflächen realisiert werden. BUND und NABU gehen davon aus, dass dadurch die Ausbauziele der Landesregierung nicht gefährdet sind, da genügend naturschutzfachlich und -rechtlich unkritische windhöfliche Flächen im Land verfügbar sind und ein schnellerer Ausbau der Windenergie zu erwarten ist, wenn dieser in Gebieten ohne Restriktionen stattfindet.

2.2 Artenschutz

Beim Ausbau der Windenergie sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes, nach europäischem Recht sowie nach Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Einige der windenergieempfindlichen Arten sind EU-weit streng geschützt, und für manche dieser Arten (beispielsweise für den Rotmilan) hat das Land Baden-Württemberg eine hohe internationale Verantwortung. Viele Bestände dieser Arten sind durch die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft bereits seit vielen Jahren stark unter Druck geraten.

Die Vorgaben des Windenergieerlasses sowie der ergänzenden Hinweise der LUBW und die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Abstandsempfehlungen und Prüfradien sind wichtige Anhaltspunkte für den Schutz windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten. Diese Radien sind nicht als Tabuzonen zu verstehen. Da die von den Tieren überflogenen Bereiche nicht kreisrund sind, sondern sich an der biotischen und abiotischen Ausstattung der jeweiligen Habitate orientieren, können die einzuhaltenen Abstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten im Einzelfall angepasst werden. Sowohl eine Verringerung als auch eine Vergrößerung der Abstände muss auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung fachlich zweifelsfrei dargelegt werden. Aufbauend auf dem landesweiten Erfassungsstandard für Vögel sollte zeitnah ein Fachstandard zur Bewertung der Aktionsräume von windkraftsensiblen Arten geschaffen werden.

In der jeweiligen Anlagengenehmigung sind entsprechend der Gefährdung windenergieempfindlicher Arten Monitoringmaßnahmen und Abschaltverpflichtungen über die gesamte Betriebsdauer zur Auflage zu machen. Für das Monitoring zu Vogel- und Fledermausschlag sind standardisierte Methoden vorzugeben.

2.3 Landschaftsbild

Windenergieanlagen sind weithin sichtbar und können erheblich in das Landschaftsbild eingreifen, zumal viele der windhöffigsten Standorte in Baden-Württemberg besonders exponiert auf Bergkuppen liegen. Ihre Errichtung erfordert an vielen Standorten Befreiungen oder (Teil-) Aufhebungen von Landschaftsschutzgebieten.

Anders als beim Eingriff in andere Schutzgüter ist die Beeinträchtigung ins Landschaftsbild überwiegend subjektiv. Technik- und umweltaffine Menschen sowie Menschen, die einen persönlichen Bezug zu den Anlagen haben, stören sich in der Regel nicht am Anblick von Windenergieanlagen beziehungsweise empfinden sie sogar als Bereicherung.

Andererseits steht außer Frage, dass die Eigenart einer Landschaft durch Windenergieanlagen verändert wird und viele Menschen dadurch deren Schönheit und Erholungswert beeinträchtigt sehen. Um diese im Rahmen der Planung handhaben zu können, sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Diese Hilfsmittel sollten nach einem noch zu entwickelnden standardisierten Verfahren in ganz

Baden-Württemberg eingesetzt werden, um die Eingriffe einheitlich beurteilen und kompensieren zu können.

BUND und NABU fordern in der Abwägung zum Schutzgut Landschaftsbild zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen Braunkohle- und Uran-Tagebaue (sowie Atommeiler und Kohlekraftwerke) überflüssig machen können, die mit einem deutlich größeren und aggressiveren Landschaftsverbrauch einhergehen. Während Tagebaue eine Landschaft irreversibel verändern, kann das „ursprüngliche“ Landschaftsbild nach dem Rückbau einer Windenergieanlage wiederhergestellt werden.

FAZIT

NABU und BUND treten aus den zuvor aufgeführten naturschutzfachlichen, aber auch aus Gründen des Landschaftsschutzes dafür ein, Windenergieanlagen möglichst

- **mit großer Anlagenleistung**
- **gebündelt in Windparks**
- **nahe an vorhandener Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrsstrassen, Sportanlagen)**

zu planen, um mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen und möglichst viele naturnahe Landschaften von technischen Bauwerken freihalten zu können. Die Verbände treten der Tendenz, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume hinein zu verlagern, entschieden entgegen.

2.4 Vorsorgender Naturschutz und Kompensation

Durch effektive Artenschutzmaßnahmen, die Ökologisierung der Landnutzung in der Fläche, die verstärkte Ausweisung von Naturschutzgebieten und die Einrichtung des landesweiten Biotopverbunds ist der Erhaltungszustand gefährdeter Arten so zu verbessern, dass insbesondere Vogel- und Fledermauspopulationen Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Windenergieanlagen (in Kumulation mit weiteren Eingriffen) verkraften können. Ein wegweisender Ansatz in dieser Richtung ist das Alt- und Totholzkonzept von ForstBW, das allerdings bislang nur auf einem kleinen Teil der Waldfläche umgesetzt wird.

Damit die naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationsvorgaben in der Fläche möglichst zielgerichtet und effizient im Sinne des Naturschutzes umgesetzt werden, schlagen BUND und NABU die Erstellung einer Arbeitshilfe für Kompensations- und Monitoringmaßnahmen durch Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände und die Windenergiebranche vor. Darin können Hilfestellungen zu Vermeidungsmaßnahmen (schonender Anlagen- und Trassenbau, technische Hilfsmittel, Abschaltalgorithmen, Umfeldgestaltung, etc.), Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen (Waldumbau, Einrichtung von Ersatznahrungs- und Lebensräumen) nach der Eingriffsregelung sowie nach den artenschutzrechtlichen Rege-

lungen (CEF- und FCS-Maßnahmen¹) zusammengefasst werden. Darüber hinaus sollte die Arbeitshilfe Hinweise zu Planungsquellen (Landschaftsplan, Biodiversitäts-Check, NATURA 2000-Managementpläne), zur Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, zum Ökokonto und zur Durchführung der ökologischen Baubegleitung sowie des Anlagenmonitorings enthalten.

NABU und BUND setzen sich dafür ein, dass die Abfolge Vermeidung, Ausgleich, Ersatz, Ersatzgeld eingehalten wird. Das heißt, dass Ausgleichsmaßnahmen mit funktionalem und räumlichem Bezug zum Windenergieanlagenstandort die erste Wahl sind, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können. Ersatzgelder müssen nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben zweckgebunden bezogen auf die speziellen Auswirkungen der Windenergienutzung auf Vögel- und Fledermäuse sowie das Landschaftsbild verwendet werden.

¹ CEF = continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion); FCS = favourable conservation status (Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen).

2.5 Forschung und Datenmanagement

Was man genau kennt, kann man besonders wirkungsvoll schützen. Dies gilt auch beim Ausbau der Windenergie. Leider gibt es große Wissenslücken bezüglich des Vorkommens und der Raumnutzung windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten, insbesondere hinsichtlich der Zugkonzentrationsräume und -punkte.

Auch wenn die Forschungen zum Vogel- und Fledermauszug teilweise technisch schwierig und die Ergebnisse komplex sein mögen, erwarten BUND und NABU hier dennoch verstärkte Anstrengungen der Landesregierung unter Einbeziehung der Naturschutzverbände. Die Forschungsergebnisse sind ebenso wie die Rastgebiete durchziehender und überwinterner windenergieempfindlicher Vogelarten sowie landesweit bedeutsame Fledermaus-Lebensräume im interaktiven Web-Kartenviewer der LUBW als Planungsgrundlage für Windenergieinvestitionen zu visualisieren.

Bei der seltenen und gefährdeten Vogelart Auerhuhn ist unklar, ob und in welcher Ausprägung eine Windenergieempfindlichkeit über die allgemeine Störungsempfindlichkeit hinaus besteht. Auch diese Frage sollte mit Forschungsprojekten geklärt werden. Dies ist besonders wichtig, da viele windhöffige Standorte im Schwarzwald liegen.

Alle Forschungsergebnisse, Monitoringberichte und die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu Windenergieanlagen sollten – gleichgültig ob sie von öffentlichen oder privaten Stellen in Auftrag gegeben wurden – bei der LUBW gesammelt und

über eine öffentlich zugängliche Datenbank unkompliziert zugänglich gemacht werden.

3. Bürgerbeteiligung

Bürgerinnen und Bürger haben ein starkes Interesse an Information und Mitsprache in Planungsprozessen. Sie wollen mit ihren Sorgen und Vorschlägen ernst genommen, frühzeitig informiert und beteiligt werden. Dies gilt bei Windenergieanlagen umso mehr, da sie dezentral errichtet, also „vor der eigenen Haustür“ gebaut werden.

Die klassischen formellen Beteiligungsverfahren reichen oft nicht mehr aus, um dem Bedürfnis nach umfassender Beteiligung gerecht zu werden. Formelle Beteiligungsverfahren sind bei Planungsvorhaben gesetzlich vorge-schrieben. Seit Jahrzehnten werden sie eingesetzt, um Betroffene und andere relevante Akteure in die Planungsverfahren mit einzubeziehen. Moderne Planungsprozesse müssen über das eigentliche Vorhaben und die gesetzlich-formellen Verfahren hinaus Bürgerbeteiligung ermöglichen. Bürgerinnen und Bürger müssen bei der Planung und dem Bau von Infrastrukturprojekten frühzeitig und gleichberechtigt mitdiskutieren können, Transparenz muss hergestellt, Bürgerideen berücksichtigt werden².

Neue Lösungen hierfür stellen informelle Verfahren des Dialogs und der Öffentlichkeitsbeteiligung dar. Durch diese freiwillige Beteiligung können potenzielle Konflikte frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden. Zudem können alternative Ideen in die Planung mit einbezogen und gemeinsame Lösungen gefunden werden. Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Formen dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung durch das Maß, in dem die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich mitgestalten können. Diese beginnen bei der Information und gehen über Konsultation und Dialog bis zu Mitentscheidung und Kooperation.

Eine frühzeitige und echte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umweltverbände ist hierbei wichtig. Diese muss deutlich über die Ebenen der Information und Konsultation hinausgehen. Eine professionelle Moderation ist aus unserer Sicht unbedingt empfehlenswert. So können Hinweise für eine Konfliktvermeidung rechtzeitig eingebracht und berücksichtigt werden.

NABU und BUND sehen in der frühzeitigen und umfassenden Bürgerbeteiligung die Chance, dass die besten Standorte für Windenergieanlagen gefunden und zugleich eine breite Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie geschaffen werden kann.

Der Umfang der Bürgerbeteiligung ist unter den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber der Regionalpla-

² siehe auch „Beteiligungsleitfaden Windenergie“ von NABU und BUND.

nung und der Flächennutzungsplanung stark eingeschränkt. Die Verbändebeteiligung in Bundesimmissionsschutz-Verfahren (BImSch-Verfahren) sollte unabhängig davon, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, gewährleistet sein.

Neben den formellen und informellen Beteiligungsverfahren besteht mit der finanziellen Beteiligung eine Sonderform. Durch die Gründung einer Genossenschaft, einer Beteiligung an Fonds oder auch Genussrechten erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich an Windenergieanlagen, die in der unmittelbaren Umgebung gebaut werden, zu beteiligen. Dies kann das Interesse und die Akzeptanz steigern sowie die Finanzierung von Windenergieanlagen sichern.

FAZIT

BUND und NABU fordern eine frühzeitige und echte Beteiligung der Bürgerschaft und der Umweltverbände, die über das formelle Beteiligungsverfahren sowie die Ebenen der Information und Konsultation hinausgeht. Formelles und informelles Verfahren sind gut miteinander zu verzahnen.

4. Forderungen

4.1 Forderungen an die Landesregierung

Die Landesregierung treibt den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg voran. NABU und BUND unterstützen dies ausdrücklich. Um den weiteren Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg naturverträglich zu gestalten, fordern BUND und NABU:

- Weiterentwicklung und Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes im Sinne eines überzeugenden Gesamtkonzeptes zur Energieeinsparung
 - Überprüfung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2015
 - Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans mit einem Teilplan Windenergie
 - Personelle Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Naturschutz und Raumordnung
 - Aufnahme von alten, naturnahen Waldbeständen, arB- und Y-Flächen und Waldrefugien als Tabubereiche in den Windenergieerlass
 - Initiative zur Einführung einer verpflichtenden Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung in BImSch-Verfahren
 - Ermittlung des Erhaltungszustandes der windenergieempfindlichen Vogelarten in Baden-Württemberg
 - Intensivierung der Forschung und Monitoring zu Konfliktfeldern zwischen Windenergie und dem Vogel- und Fledermauszug sowie zum Auerhuhn
 - Entwicklung und Umsetzung von Artenschutzkonzepten für windenergieempfindliche Arten
- Visualisierung der Forschungsergebnisse zu wichtigen Vogel- und Fledermauslebens- und zugkonzentrationsräumen im Kartendienst der LUBW
 - Integration der Forschungsergebnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zum Auerhuhn in Veröffentlichungen der LUBW (zum Beispiel Kartendienst)
 - Erstellung einer umfassenden Arbeitshilfe zu Kompensations- und Monitoringmaßnahmen
 - Zusammenführung aller Forschungs- und Monitoringergebnisse sowie aller artenschutzrechtlichen Gutachten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank
 - Standardisierte Vorgaben für die Bewertung des Landschaftsbilds beziehungsweise dessen Beeinträchtigung.

4.2 Forderungen an PlanungsträgerInnen

Bei der Aufstellung von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen fordern BUND und NABU die Beachtung folgender Kriterien zur Planung von Standorten für die Windenergie:

- Überregionale und überörtliche Identifizierung der geeigneten Standorte in Abwägung von Windhöufigkeit und insbesondere der naturschutzfachlichen Restriktionen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse
- Interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Ausweisung von

Konzentrationszonen für die Windenergie-
nutzung

- Planung von Windenergieanlagen vorrangig in den windhöffigen Gebieten, die aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht so unkritisch wie möglich erscheinen
- Weitgehende Bündelung der Standorte in Windparks
- Platzierung der Standorte in der Nachbarschaft vorhandener Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrsstrassen, Sportanlagen), wo immer die Windhöffigkeit es zulässt
- Freihaltung von Standorten mit alten naturnahen Wäldern
- Vorläufige Freihaltung der Prüfflächen beziehungsweise Restriktionsflächen nach Windenergieerlass
- Frühzeitige vertiefte Prüfung und Dokumentation naturschutzfachlicher Restriktionen
- Umfassende Information sowie frühzeitige und echte Beteiligung der Umweltverbände und der interessierten Öffentlichkeit, die über die Ebenen der Information und Konsultation hinausgehen.

4.3 Forderungen an Genehmigungsbehörden und AnlagenbetreiberInnen

Sowohl bei der Planung als auch beim Betrieb der Anlagen gibt es viele Maßnahmen, die eine naturverträgliche Windenergienutzung gewährleisten. Diese können die Immissionsschutzbehörden als Auflagen in die Genehmigungsbescheide aufnehmen. Die Bewertung dieser Maßnahmen ist Gegenstand der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörden, die somit eine wichtige Rolle bei der Quali-

tätskontrolle haben. Auch die Betreiberfirmen sind in der Pflicht, sinnvolle Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Die folgenden Forderungen von NABU und BUND richten sich an diese zentralen Akteure:

- Minimierung der Eingriffe und Störungen beim Trassen- und Anlagenbau (zum Beispiel Nutzung vorhandener Zuwegung, unterirdische Trassenanbindung)
- Überwachung des Trassen- und Anlagenbaus durch eine ökologische Baubegleitung
- Verbindliche und dauerhafte Umsetzung, Unterhaltung und Sicherung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Durchführung des Gondelmonitorings (Fledermausmonitoring) vor dem Anlagenbau am Windmessmast und später an der Windenergieanlage
- Realisierung einer nach dem Stand der Technik effektiven Abschaltautomatik zur Vermeidung des Tierschlages
- Überprüfung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen über die gesamte Betriebsdauer durch geeignete Monitoringmaßnahmen
- Bereitstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Monitorings für andere Verfahren und die Forschung
- Interessenausgleichende Poolösungen für Pachtverträge, bei der alle Grundstückseigentümer im Planungsgebiet von den Erträgen der Windenergieanlage profitieren.

Impressum

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Marienstr. 28, 70178 Stuttgart
Telefon 0711 620306-0, Fax 0711 620306-77
bund.bawue@bund.net, www.bund-bawue.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Telefon 0711 96672-0, Fax 0711 96672-33
NABU@NABU-BW.de, www.NABU-BW.de

AutorInnen: Expertinnen und Experten der beiden Umweltverbände

Stand: November 2013

Bezug: Das Positionspapier erhalten Sie digital unter
www.bund-bawue.de oder www.NABU-BW.de